

**Zeitungsreklame.** Ist die B. während unseres Krieges zwecklos? Der Zeitungsverlag 1914 Nr. 36. Expedition: Magdeburg. [Der Artikel verneint die Frage und führt aus, daß der deutsche Kaufmann gerade jetzt durch seine Anzeigen dem Ausland zeigen müsse, daß bei uns die Mäder nicht stillstehen.]

### Kleine Mitteilungen.

**Kriegsmaßnahmen der buchhändlerischen Vereine.** — In den letzten Nummern des Börsenblatts haben wir in den Artikeln »Der deutsche Buchhandel bei Ausbruch des Krieges«, »Was tun?« und »Geistige und wirtschaftliche Wehrpflicht« auf Grund einer Umfrage im Buchhandel die Einwirkungen des Krieges auf den Buchhandel bzw. die einzelnen Geschäfte festzustellen und gleichzeitig Mittel und Wege anzugeben versucht, wie die buchhändlerischen Betriebe den veränderten Verhältnissen angepaßt werden können.

Ein Teil dieser Ausführungen beschäftigt sich auch mit der Frage, was von den buchhändlerischen Vereinen zur Abwendung drohender Schädigungen und in Verfolgung besonderer, durch die Verhältnisse gebotener Maßnahmen geschehen kann. Es würde nun u. E. die Öffentlichkeit in hohem Maße interessieren, zu erfahren, ob das, was nach diesen Vorschlägen von den buchhändlerischen Vereinen getan werden sollte, auch getan werden kann, und ob von ihren Leitern nicht noch bessere und zweckmäßigere Schritte im Interesse der Wohlfahrt der Mitglieder in Aussicht genommen oder bereits eingeleitet worden sind.

Aus diesem Grunde möchten wir in einem Artikel über »Kriegsmaßnahmen der buchhändlerischen Vereine« einen Blick auf die buchhändlerische Vereinsarbeit der Gegenwart werfen und wären den Vorständen der buchhändlerischen Vereine zu Dank verpflichtet, wenn sie uns mitteilen würden, in welcher Weise ihr Verein zu den gegenwärtigen und voraussichtlich eintretenden Ereignissen Stellung genommen hat, beziehungsweise nehmen wird. Insonderheit dürfte es interessieren, zu erfahren, ob besondere Maßnahmen für die Schulbücherzeit in die Wege geleitet wurden, ob das Verhältnis zum Verlag und zum Publikum von Vereins wegen zu beeinflussen versucht und in welcher Weise an eine Nutzbarmachung der von der Regierung und den Stadtverwaltungen ergriffenen wirtschaftlichen Maßnahmen für den Buchhandel in bezug auf Kreditbeschaffung usw. gedacht worden ist.

Obwohl der praktische Zweck einer solchen Veröffentlichung auf der Hand liegt, möchten wir doch nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß eine Aussprache über alle diese Fragen nicht nur den einzelnen Vereinen zu größerer Klarheit über den von ihnen einzuschlagenden Weg verhelfen, sondern auch dazu dienen würde, ihre Arbeit der Gesamtheit nutzbar zu machen.

Wir hoffen daher, keine Fehlbitte zu tun, wenn wir das Ersuchen an alle Vorstände der buchhändlerischen Landes-, Kreis- und Ortsvereine richten, sich in möglichst ausführlicher Weise über die vorstehenden Punkte zu äußern, wenn zugänglich in einer Form, die uns eine unmittelbare Wiedergabe im Börsenblatt ermöglicht.

**Erstattung von Reisekosten bei persönlicher Vorstellung.** Urteil des Amtsgerichts Düsseldorf, Abt. 39, v. 6. April 1914. — Der Buchhandlungsgehilfe W. in Dortmund verhandelte mit der Firma Sch. in Düsseldorf wegen Anstellung in deren Geschäft. In seinem Bewerbungsschreiben vom 1. Februar 1914 hatte W. am Schluß geschrieben: »Zur persönlichen Vorstellung gern bereit«. Die Firma Sch. bezog sich in ihrem Schreiben vom 6. Februar hierauf und bat W., sich zu einer Besprechung am 8. Februar in ihrem Geschäftslokal einzufinden. Dieser Aufforderung kam W. nach. Er fuhr von Dortmund aus, wo er sich zurzeit aufhielt, nach Düsseldorf. Zum Abschluß eines Dienstvertrages kam es aber nicht. Für die Fahrt 3. Klasse hatte W. 6 M. verauslagt, für Mittagessen 1 M. 20 S.

W. klagte nun gegen Sch. und behauptete, Sch. sei verpflichtet, ihm diese Unkosten zu ersetzen, da sie ihm durch die auf Aufforderung der Firma Sch. und auf deren Veranlassung unternommene Reise entstanden seien. Er beantragte: »Die Beklagte kostenpflichtig durch vorläufig vollstreckbares Urteil zur Zahlung von 7 M. 20 S. nebst 4% Zinsen seit dem 15. Februar 1914 zu verurteilen.« Die Beklagte dagegen beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie weist darauf hin, daß sie lediglich von dem freiwilligen, durchaus im Interesse des Klägers liegenden Angebot Gebrauch gemacht habe, indem sie ihn gebeten habe, zu einer persönlichen Besprechung nach Düsseldorf zu kommen. Bei dieser Besprechung habe sie dem Kläger ihre endgültige Entscheidung auf sein Stellenangebot für die nächsten Tage in Aussicht gestellt. Am 12. Februar, als sie dem Kläger gerade habe mitteilen wollen, daß sie ihn engagiere, habe sie

keine Rechnung erhalten, worauf sie die Verhandlungen sofort abgebrochen habe.

Kläger macht dagegen geltend, die Annahme, daß die persönliche Vorstellung etwa nur im Interesse des sich Vorstellenden liege, sei irrig. Er sei nicht ohne ausdrückliches Ersuchen der Beklagten nach Düsseldorf gefahren. Ein Sachverständiger werde bestätigen, daß es üblich sei, daß ein Stellungsuchender im Handelsgewerbe sich bei einer Bewerbung bereit erkläre, sich persönlich bei der Firma vorzustellen, unter der stillschweigenden und selbstverständlichen Voraussetzung, daß die Firma, falls sie von dem Anerbieten Gebrauch macht, bereit sei, die Kosten hierfür zu tragen. Die Klage wurde abgewiesen, und in der Begründung führte das Gericht aus: Bei Beurteilung des klägerischen Anspruchs war zu beachten, daß der Kläger sich von vornherein »zu einer persönlichen Vorstellung gern bereit« erklärt hat. Diese Erklärung läßt in keiner Weise erkennen, daß der Kläger die persönliche Vorstellung von dem Ersatz seiner Reisekosten abhängig machen wolle. Im Gegenteil gibt sie zu erkennen, daß es dem Kläger so sehr darauf ankam, die Stellung bei der Beklagten zu erhalten, daß er auch die Kosten seiner Fahrt nach Düsseldorf zu tragen willens war. Wenn die Beklagte von dem Anerbieten des Klägers Gebrauch machte, so ist sie nicht ohne weiteres zum Ersatz der Unkosten für verpflichtet zu erachten. Es mag sein, daß manche Firmen aus Kulanz den Bewerbern, deren persönliche Vorstellung sie angeregt und gewünscht haben, die Fahrkosten ersetzen für eine rechtliche Verpflichtung zum Ersatz solcher Kosten fehlen jedoch die Grundlagen. Insbesondere ist nach den Erkundigungen des Gerichts nicht anzunehmen, daß ein allgemeiner Brauch im Handelsgewerbe besteht, nach dem die Firmen ohne weiteres zum Ersatz von Fahrtkosten allgemein verpflichtet wären, wenn sie auf ein besonderes Anerbieten eines Stellungsuchenden hin diesen um eine persönliche Vorstellung bitten. (S. a. Bbl. 1914, Nr. 138, S. 984.)

**Post.** — Bis auf weiteres sind mangels Beförderungsgelegenheit Postsendungen jeder Art und Telegramme nach Samoa von der Annahme bei den deutschen Postanstalten ausgeschlossen.

### Personalmeldungen.

**Auszeichnung.** — Der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha hat dem Verlagsredakteur Dr. phil. Hans Zimmer im Bibliographischen Institut zu Leipzig das Ritterkreuz 2. Klasse des Ernestinischen Hausordens verliehen.

### Gestorben:

nach einem Gefecht am 29. August, 24 Jahre alt, der Vizefeldwebel d. Res. Herr Hellmut Sperling, einziger Sohn des Hofbuchhändlers Otto Sperling (in Fa. Wilhelm Violet) in Stuttgart.

Der verstorbene Berufsgenosse, der in sehr jungen Jahren sein Leben für das Vaterland hat lassen müssen, hatte das Gymnasium in Stuttgart besucht und war nach bestandener Abiturientenexamen im väterlichen Geschäft in Mailand in die Lehre getreten. Nach deren Beendigung hat er zunächst sein Jahr abgedient und war dann bei Albert Koch & Co. in Stuttgart und Albert Müller in Zürich tätig. Jetzt schickte er sich eben an, mit seiner Schwester ins Ausland (nach Paris) zu gehen, als der Krieg ausbrach. Diefem ist er nun zum Opfer gefallen und damit wurde dem beklagenswerten Vater der Erbe seiner Lebensarbeit entzogen.

**Franz Binder †.** — In München ist am 5. September Hofrat Dr. Franz Binder, der Redakteur der »Historisch-politischen Blätter«, im Alter von 85 Jahren gestorben. Von seinen vorwiegend geschichtlichen und literaturgeschichtlichen Werken seien genannt: »Heldenbilder aus dem 30jährigen Krieg« (3. Aufl. 1890), »Görres' Briefe usw.« (1874), »Luise Hensel« (2. Aufl. 1904) und »Erinnerungen an Emilie Ringseis« (1895).

**Friedrich Hahlwander †.** — In Grein an der Donau ist am 2. September der Novellist und Sonettendichter Schulrat a. D. Prof. Friedrich Hahlwander im Alter von 73 Jahren gestorben. Er hat eine Reihe Erzählungen sowie in Gemeinschaft mit H. Fraungruber Paul Peuters Schriften herausgegeben.

**Eugen von Binder-Krieglstein †.** — Die Grazer Blätter melden, ist der Schriftsteller und Kriegsberichterstatter Reichsfreiherr Eugen von Binder-Krieglstein, der gleichzeitig als freiwilliger Krankenpfleger tätig war, bei Ausübung seines Samariterdienstes auf einem Gefechtsfeld unweit der russischen Grenze erschossen worden. Aus seiner Feder stammen die Novellenbände »Aus dem Lande der Verdammnis« und »Zwischen Weiß und Gelb«. Der Verstorbene stand im 41. Lebensjahre.